Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) und der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBI. S. 172 - VORIS 20220 -) zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Nds. GVBI. S. 301), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für gebührenpflichtige Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis werden Gebühren gemäß der nach §3 Absatz 5 NVwKostG erlassenen Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) erhoben. Die Gebühren sollen gemäß §3 Absatz 2 NVwKostG den Aufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen decken, der durchschnittlich für die Amtshandlung anfällt.
- (2) Gemäß § 4 NKAG werden für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt im eigenen Wirkungskreis der Inselgemeinde Langeoog nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen nachfolgend auch Kosten genannt erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Die gemäß § 2 dieser Satzung in der Anlage Kostentarif genannten Zeitaufwände zur Gebührenbemessung von Amtshandlungen werden dem Kostenschuldner gemäß § 1 Absatz 4 AllGO in Rechnung gestellt.
- (4) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (5) Die Erhebung der Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet der § 6 und §1 Absatz 1 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, vgl. Anlage Kostentarif.

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif kein fixer Betrag in Euro bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, insbesondere der Zeitaufwand gemäß § 1 Absatz 4 AllGO, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Für Verwaltungstätigkeiten, zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, die nicht im Kostentarif gemäß § 2 aufgeführt sind, werden die angefallenen Kosten in Anlehnung an vergleichbare Verwaltungstätigkeiten des Kostentarifs ermittelt und in Rechnung gestellt.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf dem Eineinhalbfachen der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 Verwaltungsgerichtsordnung die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. Mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in (1) genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagenersatz

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

- 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- 6. Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen oder Daten.
- 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- 9. entstehende Umsatzsteuer anlässlich der Amtshandlung
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Inselgemeinde Langeoog einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der übersteigende Betrag zu erstatten.

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung, insbesondere dort § 7 und 7a (Fälligkeit und Säumniszuschlag).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15.09.2015 außer Kraft.

Langeoog, den 22.03.2023

Haile How

Die Bürgermeisterin

(Heike Horn)



Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

(§ 2) der Inselgemeinde Langeoog

Vorbemerkung zu den Tarifen der Inselgemeinde Langeoog

Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind und in der folgenden Tabelle mit dem Wort "Zeitaufwand" kenntlich gemacht sind, gelten die Pauschsätze für Zeitaufwand aus der Allgemeinen Gebührenordnung (AlIGO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. (Ohne Gewähr für die Aktualität folgender links und ihrer Inhalte, und als barrierefreie Hilfestellung zum Nachschlagen, vgl. Pauschsätze und AlIGO unter Fußnoten ¹ und ². Am Ende dieser Anlage findet sich eine Handreichung, in der beispielhaft das Auffinden der konkreten Kostensätze in der AlIGO gezeigt wird. Diese Handreichung zeigt nur wie die anzuwendenden Kostensätze gefunden werden können. Die im konkreten Fall anzuwendenden Kostensätze sind stets der aktuell gültigen AlIGO zu entnehmen und niemals dieser Handreichung!

Die AllGO §1 Abs. 4 sieht hinsichtlich der Bestimmung von Zeitaufwendungen folgendes vor:

Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand aller an der Ausführung sowie Vor- und Nachbereitung der einzelnen Amtshandlung oder Leistung beteiligten Stellen maßgebend. Der erforderliche Zeitaufwand ist auch maßgebend, wenn nach dem Kostentarif die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen.

Folgende Tabelle übersetzt die in der AllGO nach Laufbahngruppen differenzierten Kostensätze in die Entgeltgruppen des TVöD und die Besoldungsgruppen für Beamte:

Laufbahngruppe	Entgeltgruppe gem. TVöD	Besoldungsgruppe Beamte
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt; ehemals höherer Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 4 c AllGO	EG 13 – EG 15 Ü	A 13 – A 16
Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt; ehemals gehobener Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 c AllGO	EG 9 – EG 12	A9 – A 13
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt; ehemals mittlerer Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 c AllGO	EG 5 – EG 8	A 6 – A 9
Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt; ehemals einfacher Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 AllGO	EG 1 – EG 4	A 3 – A 5

nd.pdf

¹ Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich aus Allgemeiner Gebührenordnung (AllGO) (gleichzeitig STRG Taste drücken und auf den Link klicken): https://www.mf.niedersachsen.de/download/102710/Zusammenstellung der Pauschsaetze fuer Verwaltungsaufwa

² Die AllGO findet sich unter folgendem Link (gleichzeitig STRG Taste drücken und auf den Link klicken): https://www.mf.niedersachsen.de/download/1822/Allgemeine Gebuehrenordnung AllGO .pdf

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr						
1	Abschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, Versendung, je Seite							
1.1	bis zum Format DIN A3	<u>cito</u>						
1.1.1	Für die ersten 50 Seiten	0,60 €						
1.1.2	Jede weitere Seite	0,20 €						
1.2	Versendung von Urkunden	3,00 € + Auslagen						
	voicendaring von entanden	(Postgebühren)						
		(i corgonaliicii)						
2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfälti	gungen und						
	Negativen, die die Behörde selbst hergestellt hat,							
2.1	je Seite	Zeitaufwand,						
		mind. 3,00 €						
2.2	in anderen Fällen je Seite	Zeitaufwand,						
		mind. 5,00 €						
2.3	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, je	Zeitaufwand						
	angefangene Viertelstunde							
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und	Zeitaufwand						
	Ausweisen (wenn die Gebühren nicht nach anderen							
	Tarifnummern zu erheben sind), je angefangene Viertelstunde							
2.5	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den	Zeitaufwand						
	Gebrauch im Ausland, je angefangene Viertelstunde							
3	Langeoog Card							
3.1.1	Ausstellung einer Karte mit Lichtbild	12,50 €						
3.1.2	Ausstellung eines Ermäßigungsscheins	·						
3.1.2		10,00 € 5,00 €						
3.2	Verlängerung einer Karte mit Lichtbild	5,00 €						
4	Akteneinsicht, Auskünfte							
4.1	Die Einsicht in Akten, Register, Dateien, Karteien und	Zeitaufwand, mind.						
	dergleichen - ausgenommen nach § 68 NBauO -, soweit sie	14,00 €						
	nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in							
	einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind,							
	für jeden Fall							
4.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien, Karteien und	Zeitaufwand						
	dergleichen, je angefangene Viertelstunde							
4.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je	Zeitaufwand, mind.						
	angefangene 15 Minuten	12,50 €						
4.4	Schriftliche Auskunft je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand						
4.5	Aktenüberlassung, Aktenversendung inkl. Dateien, je Akte	Zeitaufwand, mind.						
		26,00 € + Auslagen						
4.6	Aufnahme von Verhandlungen	Zeitaufwand						
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen							
5.1	Eine zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene	Zeitaufwand, mind.						
J. I	Verwaltungstätigkeit pro angefangene Viertelstunde	60,00 €						
5.2	Ausnahmegenehmigungen aufgrund der Verordnung zur	Zeitaufwand, mind.						
J.2	Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf							
	der Insel Langeoog pro angefangene Viertelstunde	30,00 €						
	1 20. Hoor Early soog pro anystangene violetande	<u> </u>						
6	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen je angefangene	Zeitaufwand						
	Viertelstunde							

7	Vermögensverwaltung Vorrangeinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erkt von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen			
7.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	25,00 €		
7.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 €		
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter			
7.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00€		
7.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00€		
7.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativattest) § 24 ff BauGB je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand		
7.4	Bescheinigung über die gesicherte Erschließung je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand		
7.5	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand		
7.6	Erteilung eines Negativattests nach § 22 BauGB je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand		
7.7	Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Abgabenkontos, je Haushaltsjahr	5,00 €		
7.8	Zweitausfertigung von Steuer-, Abgaben- und sonstigen Quittungen	2,50 €		
7.9	Ersatz- Hundesteuermarke	14,70 €		
7.10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,50 €		
7.11	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand		
7.12	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	Zeitaufwand und Auslagen, min. 15,00 €		
7.13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	kostenfrei und nur elektronisch		

8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle								
8.1	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	Zeitaufwand							
8.2	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:	Zeitaufwand							
8.2.1	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung	Zeitaufwand							
8.2.2	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Zeitaufwand							

9	Ausgabe von gemeindlichen Kennzeichen im Rahmen der Sondernutzung an Gemeindestraßen (§ 12 Sondernutzungssatzung)	30,00€		
10	Genehmigung zu Einleitung von Abwasser nach der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung			
10.1.1	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück je angefangene Viertelstunde (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht)	Zeitaufwand		
10.1.2	für jeden weiteren Nachtrag je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand		
10.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand		
10.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand		
10.4	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand		
10.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	Zeitaufwand, mind. 250,00 €		
10.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Zeitaufwand, mind.2500,00 € + Auslagen		
10.7	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes bzw. nach § 8 NWaldLG je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand		
11	Gartenwasserzähler - Überprüfung und Verplombung	72,00€		
12	Benutzung des gemeindlichen Aushangkastens (max. DIN A 4)			
12.1	pro Woche	10,00€		
12.2	pro Monat	30,00€		
12.3	pro Jahr	300,00€		
13	Rechtsbehelfe			
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter. Anmerkung: Die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten sollte in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	Zeitaufwand		
14	Personenstandswesen (Standesamt) gemäß PStG			
14.1	Gebühren einzelner Amtshandlungen gemäß AllGO in ihrer jeweils gültigen Fassung, s. Seite 1, Fußnote 2	Vgl. AllGO		
14.2	Nutzungsgebühr Seemannshus	300,00 €		
14.3	Stornokosten Seemannshus	100,00€		
14.4	Stammbuch	45,00 €		

Das Folgende ist nur eine unverbindliche Handreichung zur Erläuterung wo die Kostensätze für Zeitaufwand in der AllGO und der Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand zu finden sind.

Welche Kostensätze im konkreten Fall anzuwenden sind muss jeweils anhand der aktuell gültigen AlIGO ermittelt werden:

Voris - Vollversion:

Gesamtes Gesetz

verwendetes Aktenzeichen: Urkunde

Amtliche Abkürzung: AllGO Ausfertigungsdatum: 05.06.1997 Gültig ab: 26.06.1997

Dokumenttyp: Gebührenordnung

Quelle:

Fundstelle: Nds. GVBI. 1997, 171; ber. 1998,

501 202200144

Gliederungs-Nr:

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) Vom 5. Juni 1997

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 08.11.2022 bis 31.12.2022

<u>Stand:</u> letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2022 (Nds. GVBI, S. 669, 734)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 14 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBI. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBI. S. 494), in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBI. S. 242) wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den übrigen Ministerien, ausgenommen das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, verordnet:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, für Leistungen, die von Landesbehörden oder im übertragenen Wirkungskreis von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, sowie für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden, sind Gebühren und Auslagen in Form pauschalierter Auslagensätze nach dieser Verordnung und dem nachstehenden Kostentarif (Anlage) zu erheben.
- (2) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
- (3) ¹Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen, wenn die Amtshandlung oder Leistung ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. EU Nr. L 376 S. 36) fällt. ²Amtshandlungen und Leistungen, die im Kostentarif in der Spalte "Gebühr/Euro" mit dem Zeichen "*" gekennzeichnet sind, fallen ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG.
- (4) ¹Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand aller an der Ausführung sowie Vor- und Nachber tung der einzelnen mit shandlung bier Leistung beteiligten Stellen maßgebend. ²Der erforderliche Zeitaufwar ist auch maßgebend, wenn nach dem Kostentarif die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. ³Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhält-

nissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ⁴Soweit im Kostentarif Phts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldner hoder dem Kostenschuldner wursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- um Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. ⁵Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Ein-11,75 Euro, stiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 16,00 Euro, als Beschäftigte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie 16.75 Euro. im Übrigen 14,25 Euro, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 20,25 Euro, als Beschäftigte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie 19,75 Euro, im Übrigen 18,00 Euro, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 24,75 Euro, als Beschäftigte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie 22.75 Euro. 22,25 Euro. im Übrigen

(5) ¹Bei Amtshandlungen und Leistungen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung bleiben abweichend von Absatz 4 Satz 4 Wartezeiten und Zeiten für An- und Abfahrten bei der Ermittlung des für die Gebühr zugrunde zu legenden erforderlichen Zeitaufwands außer Betracht. ²Im Zusammenhang mit An-

Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand ab 2002 bis 2011: MF-Erlass "Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich" ab 2011 aus Allgemeiner Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBI. S. 171, 1998 S. 501) zu § 1 Abs. 4 Satz 5 zum Zeitaufwand - weitere Fundstellen s. u. -

(Gesamtkosten / Personal- + Sachkosten in Euro je Arbeitsstunde / ab 2011 auch Viertelstunde)

Basisjahr der Berechnung	2002	2004	2008	2010	2011	2013	2015	2016	2018	2019	<u>2021</u>
	RdErl. v.	RdErl. v.	RdErl. v.	RdErl. v.	VO v.	VO v.	Art. 1 VO v.	Art. 2 VO v.	VO v.	VO v.	VO v.
	18.4.2002,	20.1.2004,	15.4.2008,	19.5.2010,	30.9.2011,	28.11.2013,	4.12.2015,	4.12.2015,	15.07.2019,	16.01.2020,	18.06.2021
Nds. MinBl. / Nds. GVBl.	S. 286	S. 100	S. 509	S. 546	S. 296	S. 272	S. 367	S. 367	S. 188	S. 9	s. 384
Inkrafttreten	01.05.2002	01.01.2004	01.01.2008	09.06.2010	14.10.2011	06.12.2013	11.12.2015	01.01.2016	19.07.2019	29.01.2020	26.06.2021
	(1 h)	(1 h)	(1 h)	(1 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h
Laufbahngruppe 2 ab dem	64	70	69	69	69 / 17,25	72 / 18,00	76 / 19,00	78 / 19,50	81 / 20,25	84 / 21,00	89 / 22,25
2. Einstiegsamt; ehem. höh. Dienst	(58 + 6)	(63 + 7)	(61 + 8)	(62 + 7)	(62 + 7)	(66 + 6)	(69 + 7)	(71 + 7)	(74 + 7)	(77 + 7)	(81 + 8)
§ 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 4 c AllGO											
Laufbahngruppe 2 unter dem	54	52	53	56	56 / 14,00	58 / 14,50	61 / 15,25	63 / 15,75	65 / 16,25	67 / 16,75	72 / 18,00
2. Einstiegsamt; ehem. geh. Dienst	(48 + 6)	(45 + 7)	(45 + 8)	(49 + 7)	(49 + 7)	(52 + 6)	(54 + 7)	(56 + 7)	(58 + 7)	(60 + 7)	64 + 8)
§ 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 c AllGO											
Laufbahngruppe 1 ab dem	41	43	44	45	45 / 11,25	46 / 11,50	49 / 12,25	50 / 12,50	52 / 13,00	54 / 13,50	57 / 14,25
2. Einstiegsamt; ehem. mittl. Dienst	(35 + 6)	(36 + 7)	(36 + 8)	(38 + 7)	(38 + 7)	(40 + 6)	(42 + 7)	(43 + 7)	(45 + 7)	(47 + 7)	(49 + 8)
§ 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 c AllGO											
Laufbahngruppe 1 unter dem	33	34	36	36	36 / 9,00	37 / 9,25	39 / 9,75	40 / 10,00	41 / 10,25	43 / 10,75	47 / 11,75
2. Einstiegsamt; ehem. einf. Dienst	(27 + 6)	(27 + 7)	(28 + 8)	(29 + 7)	(29 + 7)	(31 + 6)	(32 + 7)	(33 + 7)	(34 + 7)	(36 + 7)	(39 + 8)
§ 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 AllGO											